DGQ-Qualitätsbeauftragter im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Qualitätsbeauftragter im Gesundheits- und Sozialwesen“.

(2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

(1) Zur Zertifizierung muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:
Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsbeauftragter im Gesundheits- und Sozialwesen“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:
Teilnahme an der DGQ-Lehrgangsreihe zum „DGQ-Qualitätsbeauftragten im Gesundheits- und Sozialwesen“.
Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung bezieht sich auf
1. Wissen und Fertigkeiten, die in der DGQ-Lehrgangsreihe zum „DGQ-Qualitätsbeauftragten im Gesundheits- und Sozialwesen“ vermittelt werden.
2. die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004.

(2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Arbeitssituation besteht.

(2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten Bearbeitungszeit
2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und
bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

(2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

(1) Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen.

(2) Bei der mündlichen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004 für die Vorbereitung leihweise zur Verfügung gestellt.

(3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

(4) Wird diese Prüfung als E-Prüfung absolviert, dann sind folgende technische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
- Windows 7 oder höher; Mac OS X 10.9 oder höher
- Stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 1 MB/s)
- GoToTraining-Desktop-App (JavaScript aktiviert)
- Aktuellen Web-Browser (Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera)
- Funktionierendes Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
- Webcam

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

(5) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.

(2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 30 Punkten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.

(4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

(1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Qualitätsbeauftragter im Gesundheits- und Sozialwesen“ ausgestellt.

(2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum einmalig auf 4 Jahre befristet gültig und kann nicht verlängert werden. Innerhalb dieser Gültigkeitsdauer besteht die Möglichkeit, das Zertifikat „DGQ-Qualitätsmanagementbeauftragter im Gesundheits- und Sozialwesen“ inkl. „EOQ Quality Management Representative in Healthcare“ zu beantragen, wenn die jeweils gültigen Voraussetzungen an die Berufserfahrung erfüllt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.07.2020 in Kraft.